

Allgemeine Infos für das Vergabeverfahren zum L3DE- Verkehrswarnmeldungen

**Im Auftrag des
Bundesministeriums für Verkehr**

Version 1.0

Stand: 19.02.2026

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen.....	3
1.1	Aufbau der Bewerbungsbedingungen	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	Festlegung zum Ablauf des Vergabeverfahrens.....	4
2.1	Gegenstand der Vergabe.....	4
2.2	Ausschreibende Stelle	4
2.3	Verfahrensart.....	4
2.4	Termine und Fristen.....	5
2.5	Losaufteilung	5
2.6	Hauptangebote	6
2.7	Nebenangebote	6
2.8	Bieterfragen und Bieterinformationen.....	6
2.9	Anforderungen an die Teilnahmeanträge und Angebote	6
2.9.1	Form des Teilnahmeantrags	6
2.9.2	Form des Angebotes.....	7
2.9.3	Fristen für die Übersendung des Teilnahmeantrags und des Angebotes	8
2.9.4	Sprache	8
2.9.5	Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebotes	9
2.9.6	Nachforderungen von Unterlagen	9
2.9.7	Entschädigung für die Angebotserstellung	9
2.9.8	Veröffentlichung oder Weitergabe von Vergabeunterlagen	9
2.9.9	Subunternehmen (Nach- oder Unterauftragnehmer)	9
2.9.10	Zuschlag und Bindefrist	10
2.9.11	Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss.....	10
2.9.12	Bekanntmachung über vergebene Aufträge	11
2.9.13	Benachrichtigung über nicht berücksichtigte Angebote	11
2.9.14	Aufhebung	11
2.9.15	Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	11
2.9.16	Verschwiegenheit und Datenschutz	12
2.9.17	Rechtsbehelfsbelehrung	12
2.9.18	Nachprüfungsbehörde	12
3	Bewertung der Teilnahmeanträge	13
3.1	Stufe 1: Formale Prüfung	13
3.2	Stufe 2: Prüfung der Eignungskriterien	13
3.3	Stufe 3: Auswahl der am besten geeigneten Teilnehmer	14
4	Bewertung der Angebote	15
4.1	Stufe 1: Formale Prüfung	16
4.2	Stufe 2: Angemessenheit des Preises	16
4.3	Stufe 3: Verfahren zur Angebotsbewertung	16

Anlagen

Anlage 00 VORBLATT Ausschreibung mit Auflistung aller relevanten Anlagen

Wird im nachfolgenden Text und in den Anlagen ein an eine Person adressierender Begriff in grammatikalisch männlicher Form verwendet (z.B. Mitarbeiter, Projektleiter), stellt dies keine Einschränkung auf das männliche Geschlecht dar.

1 Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen

1.1 Aufbau der Bewerbungsbedingungen

Kapitel 1 enthält die Allgemeinen Informationen und Erläuterungen.

Kapitel 2 sind die für den Teilnahmewettbewerb und für die Angebotserstellung relevanten Rahmenbedingungen dargestellt.

Kapitel 3 beschreibt das Vorgehen bei der Prüfung und Bewertung der Teilnahmeanträge.

Kapitel 4 zeigt das Vorgehen bei der Angebotsbewertung auf.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen dieses Vergabeverfahrens sind:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
- Geschäftsbedingungen der Bundesanstalt für Straßenwesen – BAST - (AGB-BAST), Stand 1/2004
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Fassung 2003

Hinweis: Die Abgabe unzutreffender Erklärungen kann strafrechtliche sowie zivilrechtliche Folgen haben und sind bei der künftigen Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.

2 Festlegung zum Ablauf des Vergabeverfahrens

2.1 Gegenstand der Vergabe

Gegenstand der hier vorliegenden Ausschreibung ist die Beschaffung eines Daten-Aufbereitungssystems, das unterschiedliche Daten aus systemexternen Datenquellen (Eingangsdaten) des DFRS-Datenökosystems nutzt, um diese zu Verkehrswarmmeldungen (Ausgangsdaten) weiterzuverarbeiten und in einer Datensenke (Nationaler Zugangspunkt / Mobilithek) für die weitere Benutzung verfügbar zu machen. Dieses System wird im nachfolgenden als Level-3- System für Deutschland (L3DE-System) bezeichnet.

Die BAST vergibt einen Vertrag nach Muster EVB-IT System in Verbindung mit den EVB-IT System-AGB.

2.2 Ausschreibende Stelle

Bezeichnung: Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen
Postanschrift: Brüderstraße 53
Postleitzahl: 51427
Ort: Bergisch Gladbach
NUTS: Rheinisch-Bergischer Kreis (DEA2B)
Land: Deutschland (DE)
Kontaktstelle(n): Beschaffung und Vergabe - Referat Z6
Telefon: +49 2204-432600
Fax: +49 2204-432650
E-Mail: Vergabe@bast.de
Hauptadresse: <http://www.bast.de>

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, zur Unterstützung bei der Durchführung des Vergabeverfahrens externe Beratungsunternehmen einzusetzen.

2.3 Verfahrensart

Dieses Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 119 Absatz 5 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung) i.V.m. § 17 VgV (Vergabeverordnung) durchgeführt.

Die erste Phase des Verfahrens ist der Teilnahmewettbewerb. Nach dessen elektronischer Veröffentlichung/Bekanntmachung haben Interessenten bis zum Ende der Teilnahmefrist (zu den Fristen siehe Abschnitt 2.4) die Gelegenheit, ihre Eignung für die Erbringung der geforderten

Leistungen nachzuweisen. Die Teilnahmeanträge werden geprüft und bewertet (zum Verfahren siehe Abschnitt 3).

In der zweiten Phase des Vergabeverfahrens werden drei bis fünf Bewerber zur Abgabe eines indikativen Angebots aufgefordert, die geeignet sind und die höchste Punktzahl im Teilnahmewettbewerb erhalten haben. Diese Bewerber/Bieter nehmen anschließend auch an den Verhandlungen teil. Für den Fall, dass weniger als fünf Bewerber/Bieter ein Angebot abgeben, behält sich der Auftraggeber vor, weitere Bewerber/Bieter, die ebenfalls geeignet sind aber eine niedrigere Punktzahl im Teilnahmewettbewerb erhielten (4. Rang oder niedriger) zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Dieses Angebot dient als Ausgangspunkt für die erste Verhandlungsrunde. Eine Zuschlagserteilung auf das indikative Angebot (Erstangebot) ist nicht möglich.

Momentan wird von einer Verhandlungsrunde ausgegangen, der AG behält sich jedoch das Recht vor, bei Bedarf eine zweite Verhandlungsrunde anzusetzen. Es werden nur Bieter zur Verhandlung eingeladen, die mindestens 50% der maximalen Punktzahl bei den Leistungspunkten erreichen.

Nach der abschließenden Verhandlungsrunde, werden die Bieter zur Abgabe eines abschließenden Angebotes (Best-and-Final-Offer (BAFO)) aufgefordert. Dieses BAFO dient als Grundlage für die Zuschlagserteilung.

2.4 Termine und Fristen

Folgende Fristen und Zeitplanung liegen dem Vergabeverfahren zu Grunde:

Meilensteine	Geplanter Termin
Elektron. Veröffentlichung/ Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs	24.02.2026
Ende der Teilnahmefrist (30 Kalendertage)	26.03.2026
Aufforderung zur Angebotsabgabe	06.04.2026
Fristende zur Abgabe der Angebote (25 Kalendertage)	30.04.2026
Voraussichtlicher Zeitraum der ersten Verhandlungsrunde	01.05. – 10.05.2026
Voraussichtliche Aufforderung zum Best-and-Final-Offer (BAFO)	11.05.2026
Voraussichtliches Fristende zur Abgabe des BAFO	05.06.2026
Voraussichtliche Entscheidung über den Zuschlag / Vor-Informationsverfahren	26.06.2026
Voraussichtliche Zuschlagserteilung	07.07.2026
Voraussichtliches Ende der Bindefrist	31.07.2026

Tabelle 1 Termine und Fristen

2.5 Losaufteilung

Die Vergabe wird nicht in Lose aufgeteilt.

2.6 Hauptangebote

Es ist nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben. Sollten Sie dennoch mehrere Hauptangebote einreichen, wird nur Ihr aktuellstes, d. h. zeitlich zuletzt eingegangenes Angebot in die Wertung aufgenommen.

2.7 Nebenangebote

Es ist nicht zulässig, Nebenangebote sowie Varianten/Alternativangebote abzugeben. Sollten Sie dennoch Nebenangebote einreichen, werden diese Nebenangebote von der Wertung ausgeschlossen.

2.8 Bieterfragen und Bieterinformationen

Soweit in Einzelfällen Aufklärungsbedarf zu den Vergabeunterlagen besteht, müssen Sie die ausschreibende Stelle unverzüglich und vor der Angebotsabgabe schriftlich elektronisch darauf hinweisen. Fragen zum Inhalt des Vergabeverfahrens sowie zum Verfahren sind an die bezeichneten Ansprechpartner in elektronischer Form über die Plattform www.evergabe-online.de zu richten.

Bieterfragen sind bis zu 8 Kalendertage jeweils vor Abgabe der Teilnahmeanträge und des Angebotes einzureichen. Nur so verbleibt dem Auftraggeber ausreichend Gelegenheit, angemessen auf Anfragen zu reagieren.

Die Antworten werden ausschließlich über die Vergabeplattform www.evergabe-online.de verteilt und zum Download angeboten.

Die dem Bieter im Verlauf dieses Verfahrens erteilten weiteren Informationen sind ebenso wie diese Unterlagen bei der Erstellung des Angebotes zugrunde zu legen. Antwortschreiben und Hinweise des Auftraggebers, die die Vergabeunterlagen ergänzen, präzisieren oder abändern, gehen dieser Unterlage vor.

2.9 Anforderungen an die Teilnahmeanträge und Angebote

2.9.1 Form des Teilnahmeantrags

Ein vollständiger Teilnahmeantrag besteht aus den aufgezählten Unterlagen, welche in der Anlage 00 – Vorblatt Ausschreibung aufgeführt sind und zwar:

Anlage 02, Anlage 03, Anlage 03a, Anlage 04, Anlage 05, Anlage 05a und Anlage 06

Bitte reichen Sie Ihren Teilnahmeantrag ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform www.evergabe-online.de ein.

Es ist darauf zu achten, dass die vorgegebenen Vergabeunterlagen, außer an dafür vorgesehenen Stellen, keinesfalls geändert werden. Änderungen an den Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Teilnahmeantrags.

2.9.2 Form des Angebotes

Für die Erstellung des Angebotes gelten ausschließlich die Bestimmungen aus diesen Vergabeunterlagen, speziell aus diesen Bewerbungsbedingungen.

Ein vollständiges Angebot besteht aus den nachfolgend aufgezählten Unterlagen:

Anlage 18, Anlage 21, Anlage 08, Anlage 15, Anlage 17 und Anlage 09.

Als Anlage 09 ist der vom Auftraggeber vorausgefüllte Vertrag mit dem Angebot – unverändert – einzureichen. Der als Anlage 09 einzureichende Vertrag gilt damit als vom Auftragnehmer anerkannt.

Die Darstellung zu jedem in Anlage 08 Bewertungsmatrix zur Leistung aufgeführten B-Kriterium muss in einem entsprechend gekennzeichneten Unterkapitel des vom Bieter zu erstellendem Dokument mit Angebotstext erfolgen [Beispiel: Darstellung zu B - 1 ...].

Für die Bestätigung, dass Sie die A-Kriterien erfüllen werden, benutzen Sie die Anlage 08 Bewertungsmatrix zur Leistung. Zu jeder Anforderung muss vom Bieter eine Aussage getroffen werden. Falls zu einer Anforderung, die in der Anlage 08 als Ausschlusskriterium (A-Kriterium) gekennzeichnet ist, keine Angabe erfolgt, führt dies zum Ausschluss des Angebotes. Für den Ausnahmefall, dass der Auftragnehmer in Bezug auf einzelne als Ausschlusskriterium (A-Kriterium) definierte Anforderungen oder darin beschriebene Details schwerwiegende Umsetzungshindernisse erkennt, soll er die betroffenen Anforderungen sowie die konkreten Details zu den Hindernissen bei der Umsetzung in einer Bieterfrage benennen und wenn möglich Lösungsansätze skizzieren. Die Vergabestelle wird entscheiden, ob dieses Ausschlusskriterium zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wird. Unter diesen Voraussetzungen kann das jeweilige A-Kriterium (Ausschlusskriterium) im indikativen Angebot mit „nein“ beantwortet werden. Im Rahmen der Verhandlungen ist dann zu klären, wie mit diesen Hindernissen umgegangen wird.

Bitte reichen Sie Ihr Angebot ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform www.evergabe-online.de ein.

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist vollständig eingegangen sein. Entscheidend für den fristgerechten Eingang ist nicht der Zeitpunkt des Versands des Angebotes, sondern der fristgerechte Eingang des Angebots.

Es ist darauf zu achten, dass die vorgegebenen Vergabeunterlagen, außer an dafür vorgesehenen Stellen, keinesfalls geändert werden. Änderungen an den Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Angebots. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können diese dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden. Die Leistungsanforderungen sind abschließend unter dem jeweiligen Kriterium/Gliederungspunkt zu bearbeiten.

Das Angebot muss alle geforderten Angaben, Erklärungen und Signaturen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Fehlende Angaben, Erklärungen und Signaturen können nach Ablauf der Angebotsabgabefrist grundsätzlich nicht nachgeholt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters finden keine Anwendung und führen zum Ausschluss des jeweiligen Angebotes.

Die elektronischen Dokumente sind im PDF-Format zu speichern. Es ist die Strukturierungsfunktion für Dokumente zu nutzen (Lesbarkeit für Adobe Acrobat Reader ab Version 7.0 und mit freigegebener Druck- und Kopiermöglichkeit, d. h. nicht eingescannt, sondern aus dem Texteditor generiert, sofern möglich – Produktblätter, Prospekte, etc. können gescannt sein). Eigene Grafikteile bzw. Textdokumente können benutzt werden. Für vom Bieter verfasste Texte ist 11 Pkt.-Schriftgröße und einfacher Zeilenabstand zu verwenden.

2.9.3 Fristen für die Übersendung des Teilnahmeantrags und des Angebotes

Der Teilnahmeantrag und das Angebot muss vor dem jeweiligen Schlusstermin vollständig eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen. Bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Kapitel 2.4) sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Das Angebot kann nach der Angebotsfrist nicht geändert oder zurückgezogen werden.

2.9.4 Sprache

Der Teilnahmeantrag und das Angebot sind in deutscher Sprache abzufassen und die Korrespondenz mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen. Zulässig sind technische Fachbegriffe in englischer Sprache.

2.9.5 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebotes

Berichtigungen und Änderungen des Angebotes sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig ist. Es sollte daraus eindeutig hervorgehen, dass es sich nicht um ein weiteres Angebot handelt.

Die Rücknahme des Angebotes ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie hat in der gleichen Form wie das Angebot zu erfolgen.

2.9.6 Nachforderungen von Unterlagen

Die BAST behält sich gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 VgV im Falle fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Angaben vor, den Bieter aufzufordern Anlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen (§ 56 Abs. 4 VgV). Folgt die Nachreichung des Bieters nicht innerhalb der vom AG gesetzten angemessenen Frist, führt dies zum Ausschluss des betreffenden Angebotes.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand von Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen (§ 56 Abs. 3 VgV).

2.9.7 Entschädigung für die Angebotserstellung

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

2.9.8 Veröffentlichung oder Weitergabe von Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen nebst Anlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung oder Weitergabe (auch auszugsweise), ob vor oder nach Vertragsabschluss, ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung (vorherige Zustimmung) der ausschreibenden Stelle nicht statthaft.

2.9.9 Subunternehmen (Nach- oder Unterauftragnehmer)

Die Einschaltung von Subunternehmen ist zulässig. Sofern ein Bieter/eine Bietergemeinschaft Subunternehmen einschaltet, bietet er als Generalunternehmer (GU) an. Bei der Einschaltung von Subunternehmen haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Bieter hat mit Abgabe des Teilnahmeantrags ein abschließendes Verzeichnis der Subunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Subunternehmer vorzulegen.

Sofern Subunternehmer eingesetzt werden sollen, muss sichergestellt sein, dass im jeweiligen Auftragsfall auch die tatsächlich erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Erklärung jedes Subunternehmers ist vorzulegen (Anlagen 04, 05, 06). Dies gilt ausdrücklich auch für den Zugriff auf Tochterunternehmen, sofern diese rechtlich selbstständig sind.

Fallen ein oder mehrere Subunternehmer nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines anderen Subunternehmers ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der Auftraggeber den neu benannten Subunternehmer als geeignet anerkennt und der Aufnahme schriftlich zustimmt.

2.9.10 Zuschlag und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist ist gemäß dem Zeitplan in Kapitel 2.4 gelistet.

2.9.11 Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform www.evergabe-online.de. Mit Zuschlagserteilung – innerhalb der Bindefrist - ist der Vertrag geschlossen. Dies gilt unbeschadet einer möglichen späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde.

Alle Vertragsbestandteile (zu diesen gehören auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B) und deren Rangfolge ergeben sich aus dem beigefügten Vertragsentwurf (Anlage 09). Die erforderliche Konkretisierung mit den Inhalten des Angebotes erfolgt nach Zuschlagserteilung. Im Übrigen gilt deutsches Recht mit Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Auf die Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich verwiesen.

Der Auftraggeber fertigt den Vertrag und leitet dem Bieter diesen über die Vergabeplattform in einfacher Ausfertigung zur Zeichnung (Signierung mit einer qualifizierten Signatur) und Rücksendung über die Vergabeplattform zu. Anschließend erfolgt die Gegenzeichnung (Signierung mit einer qualifizierten Signatur) durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber sendet dem AN ein Exemplar des Vertrages über die Vergabeplattform zurück.

Die BAST vergibt einen EVB-IT Systemvertrag.

2.9.12 Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter grundsätzlich damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot gemäß § 39 und 40 VgV sein Name und seine Anschrift nach dem Muster gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 bekannt gegeben werden.

Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

2.9.13 Benachrichtigung über nicht berücksichtigte Angebote

Die Vergabestelle informiert die ggf. erfolglosen Bieter im Anschluss an die Auswertung des Angebotes (§ 134 GWB).

Die Mitteilungen über die Nichtberücksichtigung werden elektronisch über die Vergabepattform www.evergabe-online.de zugestellt.

2.9.14 Aufhebung

Eine Aufhebung des Vergabeverfahrens (ganz oder teilweise) wird den Bietern unverzüglich elektronisch über die Vergabepattform www.evergabe-online.de mitgeteilt.

2.9.15 Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 405) geändert worden ist, haben die Verfahrensbeteiligten im Falle einer gerichtlichen Nachprüfung u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB). Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich zu machen. Fehlt eine deutliche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme im Sinne des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

2.9.16 Verschwiegenheit und Datenschutz

Der Bieter hat - auch nach Beendigung der Angebotsphase - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der BAST Verschwiegenheit zu bewahren. Der Schutz personenbezogener Daten ist zu beachten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten nicht ohne Einwilligung der BAST zu anderen Zwecken als denen der Angebotserstellung und ggf. Vertragsdurchführung verwendet werden. Er hat hierzu auch die an der Erstellung des Angebotes beteiligten Personen zu verpflichten.

2.9.17 Rechtsbehelfsbelehrung

Unternehmen haben einen Anspruch auf Einhaltung der bieterschützenden Bestimmungen über das Vergabeverfahren gegenüber der ausschreibenden Stelle.

Sieht sich ein am Auftrag interessiertes Unternehmen durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist der Verstoß vor Einreichen eines Nachprüfungsantrags und innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen bei der ausschreibenden Stelle zu rügen (§ 160 Abs. 3, Nr. 1 GWB). Verstöße die aufgrund der Bekanntmachung oder der Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zu der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber der ausschreibenden Stelle geltend gemacht werden (§ 160 Abs. 3, Nr. 2-3 GWB).

Teilt die ausschreibende Stelle dem Unternehmen mit, seiner Rüge nicht abhelfen zu wollen, so besteht die Möglichkeit, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung einen Antrag auf Nachprüfung bei der Vergabekammer zu stellen.

2.9.18 Nachprüfungsbehörde

Ein Antrag auf Nachprüfung ist schriftlich zu richten an:

Bundeskartellamt - Vergabekammer des Bundes

Kaiser-Friedrich-Str. 16

53113 Bonn

Deutschland (DE)

Telefon: +49 228/9499-0

Telefax: +49 228/9499-163

vk@bundeskartellamt.bund.de

www.bundeskartellamt.de

3 Bewertung der Teilnahmeanträge

Die Anforderungen an die Eignung ergeben sich aus Anlage 07 Bewertungsmatrix zur Eignung und aus den für den Teilnahmewettbewerb relevanten Anlagen.

3.1 Stufe 1: Formale Prüfung

Im Rahmen der ersten Wertungsstufe wird der Teilnahmeantrag einer formalen Prüfung unterzogen. Folgende Punkte werden geprüft:

- Ist der Teilnahmeantrag form- oder fristgerecht eingegangen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten?
- Enthält der Teilnahmeantrag die geforderten oder nachgeforderten Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise?
- Sind bei dem Teilnahmeantrag Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei?
- Wurden bei dem Teilnahmeantrag Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen?
-

Ferner kann der Teilnahmeantrag ausgeschlossen werden und im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften unberücksichtigt bleiben, falls es nicht in deutscher Sprache verfasst ist.

Die Regelung zur Nachforderung von Unterlagen ist in Kapitel 2.9.6 beschrieben und findet in diesem Prüfungsschritt Anwendung.

3.2 Stufe 2: Prüfung der Eignungskriterien

Im Rahmen der zweiten Stufe wird jeder Bieter basierend auf den aufgestellten Kriterien einer Eignungsprüfung unterzogen.

Die Eignungsprüfung erfolgt anhand einer Bewertung der eingereichten Unterlagen, insbesondere der eingereichten Referenzen. Die Qualität der Referenzen bemisst sich nach der Vergleichbarkeit, insbesondere dem Deckungsgrad, zwischen den vom Bieter in der Vergangenheit erbrachten Leistungen mit den ausgeschriebenen Leistungsbestandteilen und Umfängen.

Bei der Bewertung der Referenzen wird für jedes Kriterium eine Punktzahl ermittelt (Bewertungspunkte - BP). Aus der Eignungsmatrix (Anlage 07) ergibt sich, nach welchen Maßstäben die Punkte vergeben werden.

Der AG behält sich vor, die angegebenen Referenzen beim Referenzgeber zu überprüfen und das Ergebnis in die Bewertung einfließen zu lassen.

Zum Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bieter mindestens 50 % der Eignungspunkte erreicht haben.

3.3 Stufe 3: Auswahl der am besten geeigneten Teilnehmer

Die Zahl der am besten geeigneten Bewerber, die zur Angebotsaufgabe eines indikativen Angebots aufgefordert werden, wird auf fünf Bewerber begrenzt.

Bei mehr als fünf geeigneten Teilnehmern erfolgt deren Reihung und Auswahl anhand des Ergebnisses der B-Kriterien (Summe der erreichten Bewertungspunkte) gemäß der Bewertungsmatrix Eignung.

Sollten nach Bewertung in der aufgeführten Reihenfolge Teilnehmer noch eine identische Punktzahl aufweisen, entscheidet das Losverfahren.

4 Bewertung der Angebote

Alle Anforderungen an die zu erbringende Leistung sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 14) ausgewiesen. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungskriterien sind in der Anlage 08 Bewertungsmatrix Leistung zusammengestellt. Darin ist jedes Einzelkriterium entsprechend seiner Art gekennzeichnet.

Ihrer Art nach unterscheiden sich die Kriterien in:

- **A – Kriterien (Ausschlusskriterien)**

Die Nichterfüllung einer als Ausschlusskriterium gekennzeichneten Anforderung führt – außer im Fall des ersten Indikativen Angebots, vergleiche Ziffer 2.3 der Bewerbungsbedingungen (BWB) – zum Ausschluss des Angebots (KO Kriterium). Es ist zu beachten, dass alle festen Vorgaben in der Leistungsbeschreibung und im Vertrag als Ausschlusskriterien gelten. Eine Änderung führt daher zum Ausschluss des Bieters (vergleiche Näheres hierzu Ziffer 2.9.2 der BWB).

- **B – Kriterien (Bewertungskriterien)**

Die mit einem „B“ gekennzeichneten Anforderungen stellen die innerhalb der Bewertungsskala mit Punkten zu bewertenden Kriterien. Eine Bewertung mit 0 Punkten führt nicht zum Ausschluss des Angebotes.

Für die Bewertung wurden die B-Kriterien mit Gewichtungspunkten versehen, die ebenfalls der Anlage 08 Bewertungsmatrix Leistung zu entnehmen sind.

Die Bewertung des Angebotes erfolgt in drei Stufen:

- Stufe 1: Formale Prüfung
- Stufe 2: Angemessenheit des Preises
- Stufe 3: Ermittlung der Leistungspunkte

Im Folgenden sind die Stufen im Einzelnen beschrieben.

4.1 Stufe 1: Formale Prüfung

Im Rahmen der ersten Wertungsstufe wird das Angebot einer formalen Prüfung unterzogen. Folgende Punkte werden geprüft:

- Ist das Angebot form- oder fristgerecht eingegangen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten?
- Enthält das Angebot die geforderten oder nachgeforderten Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise?
- Sind bei dem Angebot Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei?
- Wurden bei dem Angebot Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen?

Ferner kann das Angebot ausgeschlossen werden und im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften unberücksichtigt bleiben, falls es nicht in deutscher Sprache verfasst ist.

Die Regelung zur Nachforderung von Unterlagen ist in Kapitel 2.9.6 beschrieben und findet in diesem Prüfungsschritt Anwendung.

4.2 Stufe 2: Angemessenheit des Preises

Im Rahmen der zweiten Wertungsstufe wird gemäß § 60 VgV eine Prüfung der Angemessenheit des Preises durchgeführt.

Wenn eine solche Überprüfung der Preise ergibt, dass ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung anzunehmen ist (sowohl zu niedrige als auch zu hohe Preise), so hat dies - nach entsprechender Aufklärung - den Ausschluss des Angebotes von der weiteren Wertung zur Folge.

4.3 Stufe 3: Verfahren zur Angebotsbewertung

4.3.1 Auswertungsmethode

Die Wertung der Angebote erfolgt nach der **einfachen Richtwertmethode**.

Hierzu wird die Kennzahl für das **Leistungs-Preis-Verhältnis (Z)** nach folgender Formel aus dem **Gesamtpreis (P)** und den **Leistungspunktwert (L)** ermittelt:

$$Z = \frac{L}{P}$$

4.3.2 Leistungspunktwert L

Die Bewertung der angebotenen Leistungsinhalte erfolgt über den vom Bieter eingereichten Darstellungen zu den Bewertungskriterien [B]. Diese Bewertungskriterien und die darauf bezogenen Bewertungsmaßstäbe sind in der Anlage 08 Bewertungsmatrix Leistung aufgeführt. Die Bewertung der Bewertungskriterien [B] erfolgt anhand des erreichten Zielerfüllungsgrads gemäß Spalte „Bewertung“ Anlage 08 Bewertungsmatrix Leistung.

Der Leistungspunktwert für jedes Angebot wird dann wie folgt ermittelt:

Jedes einzelne Kriterium erhält die Bewertung mit einer bestimmten Punktzahl.

Die Gesamtsumme der in dieser Weise gewichteten Punktzahlen zu allen Kriterien ist der **Leistungspunktwert L** des zu bewertenden Angebots.

4.3.3 Ermittlung des Preiskennzahl P für die Angebotsbewertung

Die Preiskennzahl P ergibt sich aus dem Preis (Euro) (Gesamtangebotspreis aus dem Preisblatt) des zu bewertenden Angebots, ggf. erst über das BaFO.

Die der Wertung zugrunde zu legende, berechnete Preiskennzahl P kann der Position „fiktiver Angebotspreis (netto)“ des ausgefüllten Preisblatts entnommen werden.

4.4 Best and Final Offer (BaFO)

An Stelle eines Zuschlags nach Verhandlung der Angebote, behält sich der AG die Aufforderung an die im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter zur Abgabe eines verbesserten, **letzten Angebots** vor (BaFO). Es folgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots, **ohne weitere Verhandlungen zum BaFO**, aber mit ggf. noch erforderlichen Aufklärungsgesprächen gefolgt vom Zuschlag.